

## Einheitliches Vertragswerk



**Rechtlicher Zusammenhang**  
(= zivilrechtliche Verknüpfung der Verträge)

- a) Pflicht zur Grundstücksübergabe und Gebäudeerichtung aufgrund eines (desselben) Vertrages oder
- b) Ausdrückliche Bestandsverknüpfung mehrerer Verträge oder
- c) Vereinbarungen sind derart voneinander abhängig, dass sie miteinander „stehen und fallen“.

**Objektiv enger sachlicher Zusammenhang**  
(= tatsächliche Verknüpfung der Verträge)

- a) einheitliches Vertragsangebot und
  - b) keine Entscheidungsmöglichkeit des Erwerbers
- (siehe auch 2.7.2)